

Beilage 2:Aufheben von Art. 78 und Einfügen von Art 35bis in das rechtskräftige Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Leuk vom 22. Oktober 2008Aufheben:**Art. 78****Zone mit späterer Nutzungszulassung**

In dieser Zone ist die bestimmte Nutzung (Gewerbezone, Industriezone) vorläufig noch nicht zugelassen. Die definitive Einzonung erfolgt später gemäss Art. 33ff kRPG. Solange bleibt die heutige Nutzung vorbehalten. Nach der Einzonung gelten die Bestimmungen der Industriezone. Bis zur definitiven Einzonung sind nur standortbedingte Bauten erlaubt, diese dürfen aber die definitive Nutzung als Industriezone nicht stören.

Einfügen > NEU**Art. 35 bis****Elektrische Leitungen**

An Hochspannungs- und Starkstromleitungen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Verwiesen wird insbesondere auf die Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) vom 30. März 1994 sowie die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NISV) vom 23. 12. 1999.

Von der Urversammlung genehmigt am:
13. Dezember 2011

GEMEINDE Leuk



Der Präsident
Roberto Schmidt

Der Schreiber
Urs Mathieu

Homologiert durch den Staatsrat
des Kanton Wallis

Vom Staatsrat genehmigt

In der Sitzung vom 26. Sep. 2012

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

